

## Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) verbotet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können lernende Milchtechnologinnen EFZ/Milchtechnologen EFZ ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführt gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot der gefährlichen Arbeiten (Grundlage: SECO-Checkliste)	
Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss SECO-Checkliste)
3a	Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen. Unter diese fallen: 1) manuelle Handhabung von grossen Lasten, sowie ungünstige Körperhaltungen und -bewegungen 2) seriennässig wiederholte Bewegungen unter Last
4b	Arbeiten mit heißen Medien mit hohem Berufsunfall- oder Berufskrankheitenrisiko.
4c	Arbeiten, die mit gehörgefährdem Lärm verbunden sind (Dauerschall, Impuls lärm). Unter diese fallen Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel LEX von 85 dB (A).
5a	Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen von denen physikalische Gefahren wie Explosivität und Entzündbarkeit ausgehen: 4. entzündbare Flüssigkeiten (H224, H225 – bisher R12), 6. selbstzerstörende Stoffe und Zubereitungen (H240, H241 – bisher R12). 
6a	Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die mit untenstehenden Gefahrensymbolen für Gesundheitsgefahren (Piktogrammen) gekennzeichnet sind: 1. akute Toxizität (H331), 2. Ätzwirkung auf die Haut (H314 – bisher R34),   
8a	Arbeiten mit Arbeits-/Werkgegenständen, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können. 1) Werkzeuge, Ausrüstungen, Maschinen 2) Technische Einrichtungen und Geräte gemäss Art. 49 Absatz 2 VUV <sup>2</sup> 5 (z.B. automatische oder zentral gesteuerte Produktionseinrichtungen, Verpackungs- und Abfüllstrassen sowie kombinierte Transportsysteme, die namentlich aus Band- und Kettenförderern, Hänge- und Rollenbahnen, Dreh-, Verschiebe- und Kippvorrichtungen oder Spezialwarenaufzügen bestehen)
8c	Arbeiten mit Maschinen oder Systemen im Sonderbetrieb oder bei der Instandhaltung mit hohem Berufsunfall- oder Berufskrankheitenrisiko
8d	Arbeiten mit Teilen, welche gefährliche Oberflächen besitzen (Ecken, Kanten, Spitzen, Schnitten, Rauigkeit).
10a	Arbeiten mit Absturzgefahr: 1) Arbeiten auf überhöhten Arbeitsplätzen (z. B. Leitern, Rampen, Hebebühnen) und Verkehrswegen 2) Arbeiten in Bereichen mit Bodenöffnungen.

<sup>2</sup>Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (SR 832:30)

Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung für Milchtechnologin / Milchtechnologe EFZ

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungs- kompetenzen)	Gefahr(en)	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft <sup>3</sup> im Betrieb				
			Schulung/Ausbildung der Lernenden	Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
Ziffer(n) <sup>4</sup>			Ständig	Häufig	Geh- genlich		
Werkzeugwechsel bei offenem Plane- tenföhrwerk	• Überlastung des Bewegungsapparates beim Heben und Bewegen von schweren Lasten • Ungünstige Körperhaltungen und Bewegungen	3 a	<ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitsablauf ergonomisch günstig gestalten</li> <li>Richtige Hebetechnik anwenden</li> <li>Hilfsmittel/Traghilfen verwenden</li> <li>Lasten, die die körperliche Leistungsfähigkeit übersteigen vermeiden</li> <li>Tätigkeitswechsel vorsehen</li> <li>Erholungspausen einhalten</li> </ul> <p>Suva MB 44018.d „Hebe richtig - trage richtig!“ EKAS Informationsbroschüre 6245.d „Lastentransport von Hand“ Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz, Art. 25 Lasten, Absatz 2 Jugendliche</p>	1.-3. Lj	1. Lj	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj
Zutaten und Zusatzstoffe beimischen (Gebinde bis 25 kg)	Käse wenden	4 b 4 c	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei Arbeiten mit Verbrühungsgefahr, besondere Verhaltensanweisungen des Betriebes beachten</li> <li>Geeignete PSA (bspw. Gehörschutz) tragen</li> </ul> <p>Suva FP 84015.d „Wie bitte? Fragen und Antworten zum Thema Lärm.“</p>	1.-3. Lj	1. Lj	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj
Arbeiten bei laufenden Produktionsanlagen	• Heisser Dampf • Lärm						2. Lj
Umgang mit Gefahrenstoffen wie bspw. Reinigungsmittel	• Reizung von Haut, Schleimhäuten, Atemwegen • Verätzungen • Allergien, Ekzeme • Brand- und Explosionsgefahr	6 a 5 a	<ul style="list-style-type: none"> <li>Angaben in Sicherheitsdatenblättern beachten</li> <li>Angaben auf Etiketten lesen, Verarbeitungshinweise / Gefahren / Warnaufschriften auf Etiketten beachten und Schutzmaßnahmen befolgen</li> <li>Chemische Stoffe in Originalgebinden aufbewahren, nie in Getränkeflaschen oder Nahrungsmittelbehälter umfüllen</li> <li>Kleiderwechsel vor und nach der Arbeit</li> <li>Geeignete PSA tragen (bspw. Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Atemschutz)</li> <li>Hautreinigung mit schonenden Mitteln</li> <li>Pflege der Haut mit geeigneten Produkten</li> <li>Hygienevorschriften beachten</li> <li>Brandschutzmaßnahmen</li> </ul> <p>Suva MB 11030.d „Gefährliche Stoffe. Was man darüber wissen muss“</p>	1.-3. Lj	1. Lj	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj

<sup>3</sup> Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis, ein eidg. Berufsattest oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

<sup>4</sup> Ziffer gemäss SECO-Checkliste „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“

Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung für Milchtechnologin / Milchtechnologie EFZ

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) <sup>4</sup>	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung			Begleitende Massnahmen durch Fachkraft <sup>3</sup> im Betrieb				
			Ausbildung im Betrieb	Schulung/Ausbildung der Lernenden	Anleitung der Lernenden	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS	Überwachung der Lernenden	Häufig	Gehört
Arbeiten mit gefährlichen Werkzeugen, Maschinen	Quetschen, sich schneiden, erfasst getroffen / verbrüht werden durch Eingreifen in ungeschützt bewegte Teile	4b 8a 8d	<ul style="list-style-type: none"> <li>Maschinen und Anlagen gemäss Herstellerangaben einsetzen und <del>verschafft</del> bedienen</li> <li>Nicht in ungeschützte sich bewegende Maschinen, Anlagen und Transportmittel greifen</li> <li>Nur von sicheren Standorten aus arbeiten</li> <li>Für das Arbeiten, sicherem Stand einnehmen</li> <li>Sichere Verkehrswwege benutzen</li> <li>Geeignete PSA tragen (bspw. Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Sicherheitsschuh)</li> </ul>	1.-3. Lj	1.-3. Lj	1. Lj	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj	2. Lj	3. Lj
Überwachen von Produktionsanlagen	• Berühren gefährlicher Oberflächen bewegte Transport- / Arbeitsmittel • unkontrolliert bewegte Teile • Beschaffenheit von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen • heissen Dampf		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Suva Leitfaden für Berufsbildende und Vorgesetzte 88286.d „10 Schritte für eine sichere Lehrzeit“</li> </ul>	1.-3. Lj	1.-3. Lj	1. Lj	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj	2. Lj	3. Lj
Unterhalt und Wartung von Produktionsanlagen	Unkontrolliertes Anlaufen	8c	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anlage/Maschine spannungsfrei schalten</li> <li>Maschinen und Anlagen gemäss Herstellerangaben warten.</li> </ul>	1.-3. Lj	1.-3. Lj	1. Lj	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj	2. Lj	3. Lj
Wartungs- und Kontrolltätigkeiten	• Absturz	10a	<u>Bei Leitern</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Vor dem Besteigen, Leiter auf Zustand und Eignung prüfen (Keine defekte Leiter verwenden)</li> <li>Leiterkopf und Leiterfuß sichern</li> <li>Korrekt Umgang</li> </ul>	1.-3. Lj	1.-3. Lj	1. Lj	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj	2. Lj	3. Lj
Zutaten und Zugaaben beigeben	Käseleibe durch Bodenöffnungen transportieren		<u>Bei Podesten</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>beim Auf-/Absteigen immer Handlauf benutzen</li> <li>sich wenn nötig gegen Absturz sichern</li> <li>darauf achten, dass darunterliegende Arbeitsplätze nicht durch herunterfallende Gegenstände oder herabfließende Flüssigkeiten gefährdet sind</li> </ul>							
			<u>Bei Bodenöffnungen</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>betriebspezifische Verhaltensregeln befolgen</li> <li>• Suva CL 67/008 d Bodenöffnungen</li> </ul>							

**Legende:** ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule; BS: Broschüre; FP: Faltprospekt; Lj: Lehrfahrt; MB: Merkblatt; PSA: Persönliche Schutzausrüstung  
 Die begleitenden Massnahmen wurden vom SCHWEIZERISCHEN MILCHWIRTSCHAFTLICHEN VEREIN zusammen mit einem Spezialisten der Arbeitssicherheit erarbeitet. Die Zustimmung des SECO zu den Aushnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Art. 4 Abs. 4 ArGV 5) erfolgte am 23.01.2017.